Eitorf Stiftung

Präambel

Die Stiftung will in Eitorf ein Zeichen setzen und gemeinsam mit den Bürgern und Unternehmen der Region Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen. Mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen und den Spenden werden regionale Projekte in der Gemeinde Eitorf und Umgebung gefördert. Gleichzeitig möchte die Stiftung die Bürger dazu motivieren, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Eitorf Stiftung" Bürgerstiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eitorf.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von
 - · Bildung, Erziehung und Sport,
 - · Gesundheitswesen,
 - Heimatpflege,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kunst und Kultur,
 - · Landschafts- und Denkmalpflege,
 - · Ortsgeschichte,
 - Tradition und Brauchtum,
 - Umwelt- und Naturschutz,
 - · Wissenschaft und Forschung

in der Gemeinde Eitorf und Umgebung.

- (2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Ziff. 2 Abgabenordnung, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,

- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (3) Der Stiftungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch eigene Projekte, wie Veranstaltung von Ausstellungen, Konzerten und Vorträgen; ferner durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen beispielgebende Leistungen, die im Sinne der Stiftungszwecke erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (6) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (7) Die Stiftung soll keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Geschäftsordnung der Gemeinde Eitorf bzw. der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gehören.
- (8) Soweit die Stiftung ihre Zwecke nicht selber unmittelbar verwirklicht, kann sie ihre Mittel ganz oder teilweise an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts weitergeben, die entsprechende Zwecke verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft genannten Kapital. Es soll durch Zuwendungen der Stifterinnen, der Stifter oder Dritter erhöht werden. Zustiftungen ab vom Vorstand zu bestimmenden Mindesthöhen können auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters mit deren Namen verbunden werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in der oben genannten Form anzunehmen.
- (2) Die Stiftung kann nach ihrer Errichtung mit Zuwendungen (Spenden oder Zustiftungen) bedacht werden. Spenden kommen in voller Höhe dem laufenden Haushalt der Stiftung zugute. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin ausdrücklich dafür bestimmt. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt diese Regel ohne spezielle Bestimmung. Alle Zustiftungen können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen der Stiftungszwecke vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig. Es ist nach den Grundsätzen ordentlicher Wirtschaftsführung sicher und ertragreich anzulegen. Soweit möglich, sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Die Erträge des Vermögens können zur Bildung freier Rücklagen in gesetzlich zulässiger Höhe verwendet werden.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen ihres Vermögens, aus Zuwendungen, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sowie aus ihren sonstigen Mitteln.

(2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Wer Stiftungsmittel erhält, ist verpflichtet, über deren genaue Verwendung Rechenschaft abzulegen. Privatpersonen können Stiftungsmittel nur über in § 2 Ziff. 2 genannte Institutionen erhalten.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind die Stifterversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
- (5) Die Mitglieder der Organe haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Stiftung hat über ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (7) Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium in Köln und endet am 31. Dezember 2008.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu fünf Personen. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sollen bereit und in der Lage sein, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Stiftungsziele beizutragen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Berufung der ersten Kuratoriumsmitglieder sowie die erste Einsetzung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt durch das Stiftungsgeschäft.
- (4) Die Gründungsstifter können stets bis zu drei Kuratoriumsmitglieder aus ihren Reihen benennen (geborene Kuratoriumsmitglieder). Die Wahl der übrigen Kuratoriumsmitglieder obliegt der Stifterversammlung. Gemäß § 10 Ziff. 2 dieser Satzung hat der Vorstand ein Vorschlagsrecht. Die Stifterversammlung hat, wenn die Vorschläge des Vorstands abgelehnt werden, ein eigenständiges Vorschlagsrecht für die zu wählenden Kuratoriumsmitglieder. Sollte die Stifterversammlung keine Kuratoren bestimmen, dann erfolgt die Ergänzung der Kuratoriumsmitglieder durch Kooptation.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Wiederoder Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann das Kuratorium ein neues
 Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorschlagen. Vor dem Ende der
 Amtszeit des Kuratoriums müssen die nachfolgenden Mitglieder rechtzeitig gemäß § 7 Ziff. 3
 berufen werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund
 abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an
 der Arbeit des Kuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Diese Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit der übrigen Mitglieder des Kuratoriums.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums unter Wahrung einer Einladungsfrist von wenigstens vier Wochen mit Tagesordnung und notwendigen Unterlagen einzuberufen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens drei der Mitglieder oder des Vorstandes ist das Kuratorium einzuladen. Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom

- Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Kuratoriumssitzung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht das Kuratorium im Einzelfall einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich erscheint.
- (8) Das Kuratorium ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern keines der Kuratoriumsmitglieder widerspricht. Schriftliche Übermittlungen auf dem Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und die Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann jederzeit vom Vorstand Auskunft über sämtliche Sachverhalte und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, mit Ausnahme des ersten Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 1;
 - b) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - c) Festlegung eines allgemeinen Arbeitsprogramms (strategische Ziele und Prioritäten) im Einvernehmen mit dem Vorstand;
 - d) Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen und Zweckänderungen, über Anträge auf Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung, im Einvernehmen mit dem Vorstand;
 - f) Entlastung des Vorstandes;

- g) Einwilligung zu allen Rechtsgeschäften, die stiftungsaufsichtlicher Genehmigung bedürfen:
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft bestellt. Gemäß § 8 (2) ist das Kuratorium im weiteren für die Bestellung des Vorstandes zuständig.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; sie endet jedoch nicht vor der Bestellung eines Nachfolgers. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes k\u00f6nnen aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden, unbeschadet vertraglicher Rechte. Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Beschlussmehrheit von Zweidrittel der Kuratoriumsmitglieder notwendig. Wichtige Gr\u00fcnde k\u00f6nnen z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verst\u00f6ße gegen die Interessen der Stiftung sein.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam die Stiftung. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium einem Mitglied Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Seine Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren und durch Nutzung aller Formen neuzeitlicher Kommunika-

tion gefasst werden. Beschlüsse, die in einer Telefonkonferenz gefasst wurden, sind innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder durch Telefax zu bestätigen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - b) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - c) Bestimmung der zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstige Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke;
 - d) Erstellung des Wirtschaftsplanes;
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung;
 - f) Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung der Stiftungszwecke;
 - g) Vorschlagsrecht für neue Kuratoriumsmitglieder.

§ 11

Stifterversammlung

(1) Die Stifterversammlung besteht aus den Gründerstiftern sowie aus Stiftern, die einen Mindestbetrag von 1000,00 € gestiftet haben. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.

- (2) Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stifterversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich benennen.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) In der Stifterversammlung hat jedes Stifterversammlungsmitglied eine Stimme. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist zugleich Vorsitzender der Stifterversammlung und leitet die Sitzung. So lange der Vorsitzende des Kuratoriums zugleich Vorsitzender der Stifterversammlung ist (Doppelfunktion), ruht sein Stimmrecht in der Stifterversammlung.
- (5) Der Vorstand muss auf Wunsch der Stifterversammlung mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen der Stifterversammlung teilnehmen.
- (6) Die Stifterversammlung soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stifterversammlung zu einer Sitzung einberufen werden.
- (7) Der Zuständigkeit der Stifterversammlung unterliegen die
 - Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres;
 - Wahl der Kuratoriumsmitglieder gemäß § 7 Ziff. 4;
- (8) Die Stifterversammlung kann den Stiftungsorganen Anregungen und Vorschläge zur Förderung der Stiftungszwecke unterbreiten.

§ 12

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungsstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung

sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in beiden Organen möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Eine Erweiterung des Stiftungszwecks ist grundsätzlich möglich, wenn das Kuratorium diese Erweiterung beschließt.

Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

Der neue oder geänderte Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 13 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

Die Stifterversammlung kann, auf Vorschlag von Vorstand und Kuratorium, mit einer 2/3-Mehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Beschlüsse nach Satz 1 treten erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

§ 14 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss zu bestimmende juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Ziff. 1 zu verwenden hat. Sollte ein Auflösungsbeschluss aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das

Vermögen an die Gemeinde Eitorf. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Ziff.1 zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Rechtsaufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Entstehung der Stiftung in Kraft.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.